

II-2468 der Beilagen zu den geographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

8. Mai 1973 Anfrage
Präs.: No. 1263/J

der Abgeordneten KINZL ... Dr. Gruber, Schläger,
Minkowitsch, Breiteneder... und Genossen

an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend
Versicherungspflicht der Deutschlandpendler.

Zahlreiche österreichische Nebenerwerbslandwirte aus Gebieten in der Nähe der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Kleinhäusler aus den oberösterreichischen Bezirken Rohrbach, Schärding, Ried und Braunau, üben als Pendler eine Dienstnehmertätigkeit in Bayern aus. Sie sind auf Grund dieser Tätigkeit zur Sozialversicherung der Bundesrepublik Deutschland beitragspflichtig. Außerdem sind sie auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch in der österreichischen Bauern-Kranken- und Pensionsversicherung pflichtversichert und damit beitragspflichtig. Die Betroffenen, insbesondere Kleinbauern, haben für diese doppelte Beitragspflicht zur deutschen und zur österreichischen Sozialversicherung begreiflicherweise kein Verständnis. Sie verweisen auch darauf, daß ein österreichischer Dienstnehmer im gleichen Fall, also wenn er nunmehr eine Dienstnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufnimmt, von der österreichischen Sozialversicherung ausgenommen ist. Auch wenn der Landwirt nicht in Deutschland, sondern in Österreich als Dienstnehmer tätig würde, wäre er von der Beitragspflicht zur Bauern-Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen, so daß auch in diesem Fall keine doppelte Beitragspflicht gegeben wäre.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Auffassung, daß diese ungleiche Behandlung der bäuerlichen Grenzgänger eine unbillige Härte darstellt. Sie richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung folgende

A n f r a g e:

- 1.) Sind Sie bereit, geeignete gesetzliche Schritte einzuleiten, um die unbillige doppelte Beitragspflicht der selbständigen Landwirte, die auf Grund einer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland als Pendler derzeit sowohl in der deutschen als auch in der österreichischen Sozialversicherung beitragspflichtig sind, abzustellen?
- 2.) Wenn ja, welche gesetzliche Maßnahmen haben Sie zu diesem Zweck vorbereitet?
- 3.) Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie zur Abstellung dieser Härte gegenüber den Betroffenen ergreifen?